

PLANZEICHNUNG - TEIL A



1 : 1.000

STRASSENPROFIL (nicht bindend)

M 1:100

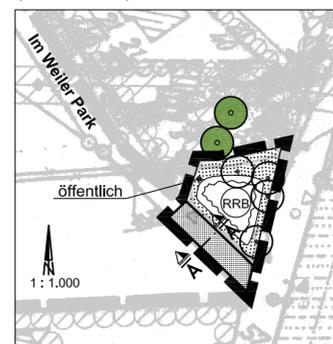
Schnitt A - A



Seitenstreifen	Fahrbahn	Rinne	Seitenstreifen
1,00 m	5,00 m	1,00 m	>1,30 m

Externer Ausgleich

(siehe Text - Teil B)



1 : 1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO von 1990.

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/I	§9(7) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Grünfläche / öffentlich	§9(1)15 BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§9(1)25a BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§9(1)25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenwasserrückhaltebecken / Regenversickerungsbecken	§9(1)16 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2/I
--	---------------------------------------------------------------------

TEXT - TEIL B

Anlage des Regenversickerungsbeckens

(§ 9 (1) 14, 16, 25a BauGB)
Auf der Planungsgebietsfläche ist eine Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen. Die angrenzende Fläche bleibt öffentliche Grünfläche. Das Entwicklungsziel für diese Fläche ist die Schaffung einer wechselfeuchten Mulde mit Rückhalte- und Versickerungsfunktion für das Regenwasser aus dem angrenzenden Baugebiet "Im Weiler Park". Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren. Die Beckenböschungen sind flach mit variierendem Gefälle von 1:3 und 1:5 zu gestalten. Das Becken ist mit einem Sandfang und einer Tauchwand vorzuschalten, um absetzbare Stoffe, wie Sand und Schwimmstoffe (z.B. Öl) aus dem Versickerungsbecken herauszuhalten. Das Becken ist aus Sicherheitsgründen einzuzäunen. **Ansaat:** Das Becken ist mit einer geeigneten Extensivrasenmischung für frische, nährstoffreiche Standorte anzusäen und extensiv zu pflegen.

Erhaltungsmaßnahmen

(§ 9 (1) 25b BauGB)
Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen, gleicher Art mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, umgehend vorzunehmen (Schutzmaßnahmen, Pflege siehe Begründung).

Minimierungsmaßnahmen

(§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)
Bodenschutzmaßnahmen: Beim Aushub des Beckens ist der Humusboden im Arbeitsbereich abzutragen und mit einer Schichtstärke von maximal 10 cm auf der restlichen Grünfläche zu verteilen bzw. aufzutragen. Der restliche Aushubboden Humus ist auf der ehemaligen Wegetrasse "Im Weiler Park" (Privatgrundstück) gleichmäßig zu verteilen.

Die Aushubarbeiten sind von der Straße "Im Weiler Park" aus durchzuführen, damit die zu erhaltenden Bäume (Stieleiche, Buche und Douglasie) und der Gehölzrand an der nördlichen Grenze bzw. die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Der alte Verlauf der Straße "Im Weiler Park" ist nach Umliegung zu entsiegeln und mit dem Aushub vom Versickerungsbecken aufzufüllen.

Dem Becken ist ein Sandfang mit Tauchwand (z.B. in Schachtform) vorzuschalten, um absetzbare Stoffe, wie Sand und Schwimmstoffe wie Öl, aus dem Versickerungsbecken herauszuhalten.

Externer Ausgleich

Es gibt im Planänderungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefizit muss außerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes in der Gemeinde Alt-Mölln, gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, durchgeführt werden.

Auf der restlichen Grünfläche direkt nördlich des Planänderungsgebietes, sind 2 standortheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe Begründung).

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch), sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.01.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/I, für das Gebiet westlich der Straße "Zu den Ziegelwiesen", östlich an der Straße "Im Weiler Park", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466).

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.2008
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 28.11.2008 erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.11.2008 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.11.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/I mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/I, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2008 bis 05.01.2009 während folgender Zeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.11.2008 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.12.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Alt-Mölln, den 07.03.11 Siegel gez. I. Burmester - Bürgermeisterin -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.01.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Alt-Mölln, den 07.03.11 Siegel gez. I. Burmester - Bürgermeisterin -

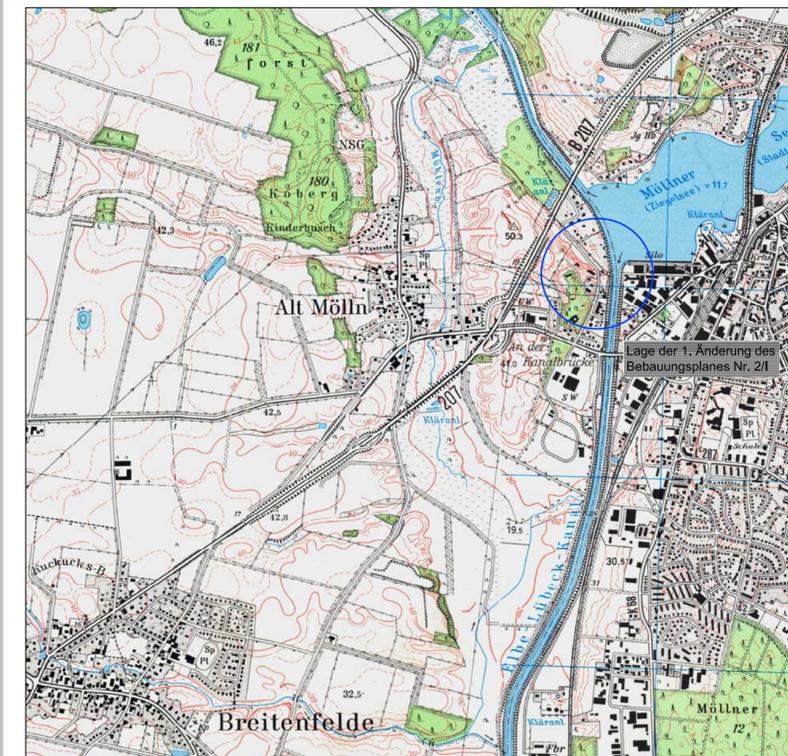
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Alt-Mölln, den 07.03.11 Siegel gez. I. Burmester - Bürgermeisterin -

10. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/I durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.03.2011 in Kraft getreten.

Alt-Mölln, den 18.03.2011 Siegel gez. I. Burmester - Bürgermeisterin -

Übersichtskarte 1 : 25.000



SATZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2/I

für das Gebiet
westlich der Straße "Zu den Ziegelwiesen", östlich an der
Straße "Im Weiler Park"

Stand: Dezember 2008
Januar 2009

Planungsbüro:

